

Vattenfall Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG-Novelle)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Entwurf eines Gesetzes für eine Anpassung des Investitionsrahmens für den Ausbau der Windenergie auf See und weiterer Optimierungsmaßnahmen am 10. August 2026 veröffentlicht und die Konsultation eröffnet, zu dem wir im Folgenden Stellung nehmen:

Offshore-Windenergie ist eine strategische Langfristinvestition, die Deutschlands und Europas Wettbewerbsfähigkeit stärkt. Vattenfall begrüßt ausdrücklich, dass die WindSeeG-Novelle das 70-Gigawatt-Ausbauziel für die Offshore-Windenergie in 2045 abbildet und damit ein wichtiges Signal für Investitionssicherheit und Planungskontinuität setzt.

Neues Ausschreibungsdesign: Einführung eines zweistufigen Zuschlagsverfahrens in §§ 20 und 54 WindSeeG

Das Grundprinzip des neuen Ausschreibungsdesigns als zweistufiges Zuschlagsverfahren begrüßen wir, da dieses Verfahren ab dem Jahr 2027 durch eine marktliche Ausschreibung die Dekarbonisierung der Industrie am Standort Deutschland stärkt und gleichwohl in einer zweiten Stufe mit zwei-seitigen Differenzverträgen (CfD) als Stabilisierungsinstrument für privat-wirtschaftliche Investitionen in einem wirtschaftlich schwieriges Marktumfeld den Offshore-Ausbau absichert.

Ein dynamisches Gebotsverfahren in beiden Stufen des Zuschlagsprozesses bewerten wir kritisch. Dies birgt das Risiko strategischer Bietereskalationen und überhöhter Gebote, die die wirtschaftlich tragfähige und kosteneffiziente Realisierung von Offshore-Windenergieprojekten gefährden könnte. Verdeckte Einmalgebote fördern hingegen einen fairen, rationalen Wettbewerb, stärken die Realisierungssicherheit und reduzieren zugleich den administrativen Aufwand für Behörde und Bieter.

Wir sprechen uns für eine indexierte Ausgestaltung des CfD in der zweiten Stufe für bezuschlagte Projekte mit Anspruch auf Marktprämie nach § 19 EEG 2027 und der Verpflichtung zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags (§ 21d EEG 2027) aus. Ein attraktives Ausschreibungsdesign ist entscheidend, um Deutschlands Klimaneutralitätsziele bis 2045 auch im europäischen Wettbewerb um Offshore-Windenergie-Investitionen abzusichern. Daher sollte die Ausgestaltung des CfD wettbewerbsfähige und verlässliche Investitionsanreize schaffen. Länder wie Frankreich und Irland zeigen mit indexierten CfD-Modellen erfolgreiche Ansätze, während Märkte wie Dänemark und die Niederlande nach Auktionen ohne Gebote ihre Ausschreibungsmodelle bereits nachgeschärft haben.

Zudem sollte die WindSeeG-Novelle eine Zuschlagsbegrenzung einführen. Konkret sollte die Bezuschlagung auf einen Bieter (und das damit verbundene Unternehmen) pro Auktion begrenzt sein. Dies stärkt in erster Linie die Akteursvielfalt, steigert die Investitions- und Realisierungssicherheit und richtet den Wettbewerb stärker auf die erfolgreiche Projektumsetzung als auf die höchste Zahlungsbereitschaft aus.

Marktgerechtes Resilienzkriterium für Dauermagnete

Die Einführung von Resilienzkriterien im Einklang mit dem europäischen Net Zero Industry Act (NZIA) ist zu begrüßen und stärkt die Diversifizierung von Lieferketten sowie die strategische Unabhängigkeit Europas.

Mit Blick auf das vorgeschlagene Bewertungskriterium mit der Beschaffung von Dauermagneten (§§ 51, Absatz 3 und 54a, Absatz 2) merken wir jedoch an, dass eine Anforderung, mindestens 50 Prozent der in Offshore-Windparks verbauten Dauermagnete außerhalb eines marktdominierenden Drittlandes zu beschaffen, kurz- bis mittelfristig nicht markt- und praxisgerecht erscheint.

Nach Einschätzung der Lieferkette liegt die aktuell realistisch erreichbare Beschaffung von Dauermagneten von außerhalb der derzeit marktdominierenden Volksrepublik China bei lediglich 10 bis 20 Prozent. Die zentrale Herausforderung ist dabei weniger der Preis als vielmehr die begrenzte Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen.

Resilienzkriterien sollten ambitioniert ausgestaltet sein und den Aufbau europäischer Lieferketten fördern, dürfen aber nicht zum Realisierungshemmnis werden. Da das Resilienzkriterium im Einklang mit dem europäischen NZIA bereits als generelles Präqualifikationskriterium vorgesehen ist, könnte bei den Bewertungskriterien alternativ die Einführung eines Kriteriums im Bereich Kreislaufwirtschaft in Erwägung gezogen werden, um hier weitere Anstrengungen zu incentivieren.

Wir bitten um Klarstellung, dass **§ 69 Absatz 7 der WindSeeG-Novelle** bei neuen Offshore-Windvorhaben ab 2027 greift und insbesondere bereits bezuschlagte Projekte sowie Bestandswindparks davon ausgenommen bleiben.